

Besteuerung und Geldentwertung

Von
Arthur Cohen



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Sozialpolitik.

**Deutsche
Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.**

Im Auftrage des Vereins
veranstaltet von
Karl Diehl und Felix Somary.

168. Band.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen.
Herausgegeben von **Walther Loß.**

Zweiter Teil.
Besteuerung und Geldentwertung.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1924

Besteuerung und Geldentwertung.

Von

Arthur Cohen.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Gelbel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

I.	Einleitung. Das Thema	1
II.	1. Bewertungsgrundsätze. 2. Gelbschleier. 3. Revision der Steuertarife .	2
III.	Anpassung der Steuern an die Geldentwertung. Amphitropische Stellung des Staates? Verschiedene Wirkung der Geldentwertung auf die Wirtschaftskreise und Gründe hiervon. Anwendung auf den Staat. Statistischer Nachweis	5
IV.	Geschichte. Andere Staaten	7
V.	Maßnahmen der Anpassung des Steuerwesens an die Geldentwertung. 1. Zuschläge. 2. Naturalisation von Geldsteuern. 3. Mobilisierung der inneren Aufwandsteuern. 4. Valorisation der Zölle. 5. Devintulation der Katastersteuern. 6. Velozitierung: Ermächtigungsgesetz, Maßnahmen gegen „Steuerfabotage“. 7. Vorauszahlungen. 8. „Aus der Quelle schöpfen“. Objektivierung. 9. Goldmarkrechnung. 10. Goldtarifizierung. 11. Steuerantizipation	9
VI.	Gegengründe. 1. Opportunistische Gründe. a) Allgemeine Erwägungen. b) Der Charakter der Geldentwertung. c) Mark = Mark. d) Gefahr für den Preisabbau. e) Der Geldentwertungsmaßstab. 2. Prinzipielle Gründe. a) Der Kennwertbefehl. b) Gefahr der Diskreditierung der Währung. c) Voraussetzung: Allgemeine Goldmarkrechnung. d) Teilausschnitt oder Mittel gegen Inflation? e) Politische Erwägungen. f) Das „Hegeneinmaleins“	18

Zweiter Abschnitt.

VII.	Umstellung des Steuerwesens auf die Goldmarkrechnung. Steuer- aufwertung. Zweite Steuernotverordnung: Abschlußzahlung 1923, Voraus- zahlungen 1924	23
VIII.	Die Besteuerung der Inflationsgewinne. Begriff. Dritte Steuernotver- ordnung. Der Vorschlag im Gutachten der Sachverständigen der Repko	26
IX.	Wirkung der Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung in finanzieller Beziehung. Der Haushaltsplan 1924. Die Steuereinnahmen. Die Dekadenaußweise. Ergebnis	29
X.	Die volkswirtschaftlichen Wirkungen. Die Steuerfrage als Teil der Kapital- und Kreditfrage. Kritik der Bestimmungen über die Abschluß- zahlung auf Einkommensteuer 1923. Sonstige Klagen	33
XI.	Wirkung auf Finanzverwaltung und Kassadienst	37

Dritter Abschnitt.

XII.	Der Realwert der Steuern und ihr Leidensweg. Die Gegenmaßnahmen und ihre Bedeutung	38
XIII.	Ergebnisse für die Steuerpolitik. Der Staat und die Inflation. Geld- politik und Steuerpolitik. Beurteilung der Gegenmaßnahmen. Die Steuergrundsätze der Gerechtigkeit und der Beweglichkeit. Ergebnisse für die Steuertheorie. Ergebnisse für die Finanzverwaltung. Steuerwesen und Wirtschaftsverfassung	40

Erster Abschnitt¹.

I.

Als ich in der Sitzung des Unterausschusses für Finanzwissenschaft vom 10. Oktober 1922 schriftlich den Antrag stellte, das Thema „Besteuerung und Geldentwertung“ zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen, hatte man noch nicht begonnen, die Forderung, daß der Staat sein Steuerwesen der Geldentwertung anpassen solle, zu verwirklichen. Das Reich verhielt sich ablehnend, die Öffentlichkeit gleichgültig gegen diese Forderung. Aber auch später glückte es lange nicht, eine Einigung herzustellen, weder über das Maß noch über das Ziel. Das Reich suchte mit dem Eifer des Neuenigs Versäumtes nachzuholen; die Steuerpflichtigen beklagten sich zum Teil über den nach ihrer Ansicht bedenklichen Rhythmus des Besteuerungsfortschrittes, zum Teil zweifelten sie am Erfolg im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Lage. Es ist daher nicht zwecklos, darzulegen, warum es so kommen mußte, den Weg der Entwicklung zu verfolgen und die Gründe für und wider auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Zunächst könnte das Thema selbst beanstandet und behauptet werden, daß die Frage falsch gestellt sei, denn indem das Steuerwesen in Beziehung zur Geldentwertung gebracht werde, werde eine „Geldentwertung“² als bestehend angenommen, was gar nicht unangreifbar sei; denn in Wirklichkeit sei nur ein Teil unseres Geldes (hier im Sinne von Währung genommen) entwertet, nämlich das Papiergeld; ferner müsse, wenn Geldentwertung behauptet werde, vor allem nachgewiesen werden, daß das Geld, insbesondere das Papiergeld, einen

¹ Der erste Abschnitt enthält das Referat, das ich am 16. Oktober 1923 in Berlin in der Sitzung des Unterausschusses für Finanzwissenschaft gehalten habe, auf die Gegenwart eingestellt, durch Anmerkungen erweitert. Der zweite Abschnitt behandelt die seitdem eingetretenen Veränderungen der Lage und ihre Wirkungen. Der dritte kurze Abschnitt bringt allgemeine Schlußfolgerungen in Form von Leitsätzen.

² Vgl. in Schriften Bd. 164 I, Valutafrage und öffentliche Finanzen in Deutschland, S. 116: „Es war fast, als ob die Papierwirtschaft, welche beharrlich offiziös mit dem irreführenden Namen ‚Geldentwertung‘ gekennzeichnet wird . . .“

Wert habe, haben könne, was bekanntlich nicht von allen Geldtheoretikern zugegeben wird. Nun haben wir keinen Anlaß, hier auf so diffizile Fragen einzugehen. Wir sagen einfach: Der Ausdruck hat sich allgemein eingebürgert; es ist schwer, einen anderen gebräuchlichen Ausdruck für dieselbe Erscheinung zu finden; es besteht keine Möglichkeit eines Mißverständnisses, wenn man sich vorher auf eine solche reservatio mentalis geeinigt hat.

Wir nehmen also an, daß eine Geldentwertung stattgefunden hat, gehen aber auf die Ursachen derselben nicht weiter ein, als es für uns nötig ist; denn auch hierbei würden wir gezwungen, gegen Drahtverhaue in einer Richtung vorzugehen, die nicht die unsere ist.

II.

Das Thema „Besteuerung und Geldentwertung“ ist kein einheitliches, sondern die Geldentwertung gibt zu mehreren steuerpolitischen Fragen Anlaß.

1. Schwankender Geldwert kann dazu führen, die Bewertungsgrundsätze (Vermögenssteuer) zu ändern. Insbesondere taucht die Frage auf, ob die Geldentwertung zu den „ungewöhnlichen Verhältnissen“ im Sinne von Abgabenordnung § 138 zu rechnen ist. Bei den Reichstagsverhandlungen zum Notopfergesetz wurde wiederholt von der Reichsfinanzleitung (Sten. Ber. S. 3970 und 4002) die Ansicht vertreten, daß die derzeitigen Werte der einzelnen Betriebsvermögensbestandteile nicht der Veranlagung zugrunde gelegt werden dürften, weil sie auf ungewöhnliche Verhältnisse zurückzuführen seien. Zimmermann in seinem Kommentar zum Einkommensteuergesetz § 33 a, Note 4 Abs. 7, dem ich dieses Zitat entnehme, zieht hieraus den Schluß, daß „nicht die augenblicklichen Preise, die bei Verkauf der Gegenstände erzielt werden können, als gemeiner Wert angenommen werden sollen“, betont aber die Schwierigkeit, einen anderen Anhalt für die Wertfestsetzung zu finden. Die Geldentwertung war noch nicht so weit fortgeschritten wie später, sie wurde vielfach für vorübergehend gehalten. Aber wenn auch das deutsche Geld kein gutes, brauchbares Wertmaß mehr war, so war es doch Wertmaß im Inlandsverkehr geblieben, das Reich mußte sich bei seiner Ausgabenwirtschaft diesem Wertmaß fügen und hätte daher keinen Grund gehabt, es bei seiner Einnahmewirtschaft zugunsten der Steuerpflichtigen preiszugeben.

2. Hat hier der Staat zu seinem Nachteil gelehrt, so stößt man

auch auf Fälle, daß der Staat dadurch, daß er den wahren Charakter der Wertbewegung verkennt, den Steuerpflichtigen Unrecht zufügt.

a) Durch Inflation entsteht leicht der Anschein einer Vermögensmehrung; die Fatamorgana der Inflation täuscht dem Staate ein Steuerobjekt vor, wo keins ist (Kriegsabgabe in der Form der Vermögenszuwachssteuer¹; Wertzuwachssteuer vom Grundbesitz; Einkommensteuergesetz § 32, 33: „Unterschied im Stand und Wert der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, der dem Betrieb dienenden Gebäude mit Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Wirtschaftsjahres gegenüber deren Stand und Wert am Anfange desselben“). Nur teilweise und zögernd hat das Reich seinen Irrtum berichtigt: Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922 § 5 II, Einkommensteuergesetz § 33a III, Änderung der Normativbestimmungen über die Wertzuwachssteuer.

b) Die im Einkommensteuergesetz im Interesse der Kapitalerhaltung getroffenen Bestimmungen (§ 13 Ziff. 1: „Abschreibungen“) erwiesen sich angesichts der ins Riesenhafte steigenden Erneuerungsreserven (Werferhaltungskonten) als ungenügend; daher § 59a (Fassung vom 24. März 1921), jetzt § 33 b (Fassung des „Geldentwertungsgesetzes“).

c) Bei der eigentlichen Kriegsgewinnsteuer (Erwerbsgesellschaften) wurde nicht genügend berücksichtigt, daß im Kriegsgewinn zum großen Teil reiner Inflationsgewinn enthalten war, der nicht ohne weiteres zum Friedensgewinn in Beziehung gesetzt werden kann.

d) Die Belastung des Spekulationsgewinns mit Einkommensteuer (auch bei nicht gewerbsmäßiger Spekulation) berücksichtigt in Zeiten der Geldentwertung zu wenig, daß Spekulationsgewinn nur als Preisdifferenz definiert werden kann, und daß die Preise verschiedener Zeitpunkte bei Geldentwertung nicht miteinander verglichen werden können. So konnte der Fall eintreten, daß ein „Spekulationsgewinn“ zu versteuern war, wo der Steuerpflichtige in wertbeständigem Geld gemessen einen Verlust erlitten hatte.

Wir können das ad 2 Gesagte in die Formel fassen: Die Geldentwertung kann dem Staat den Anschein von Steuerobjekten oder einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit vortäuschen. Der Staat sieht durch den Geldschleier Steuerobjekte oder steuerliche Leistungsfähigkeit,

¹ Vgl. Struß in „Steuer und Wirtschaft“ (Verlag Heß), II, 9 vom September 1923, S. 819f. — In „Steuer und Wirtschaft im Zeichen der Geldentwertung“, 1923 S. 41 erklärt aber Struß „Vermögensminderungsverluststeuern“ für gerechtfertigt.